

**Verordnung des Rektorats,  
mit der die Zulassungsverordnung  
für das Masterstudium  
Socio-Ecological Economics and Policy  
geändert wird**



Aufgrund des § 71e Abs 4 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Rektorats gemäß § 71e Abs 4 Universitätsgesetz 2002 über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy, Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 29. Juni 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 30. März 2016, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs 1 wird die Wortfolge „in Kraft tretende“ durch die Wortfolge „in Kraft getretene“ ersetzt.*

*In § 1 Abs 2 wird das Wort „Auswahlgespräch“ durch die Wortfolge „mündliche Auswahlverfahren“ ersetzt.*

2. *In der Bezeichnung des § 3 wird das Wort „Aufnahmeverfahren“ durch das Wort „Aufnahmetermin“ ersetzt.*

3. *§ 4 Satz 2 lautet:*

*„Die Studieneignung wird insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:“*

*Der erste und der zweite Aufzählungspunkt des § 4 lauten:*

*„Nachweis eines fachlich in Frage kommenden oder eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002*

*Kenntnisse aus Volkswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften oder Mathematik/Statistik/Quantitative Methoden“.*

*Die Aufzählungspunkte*

*„Kenntnisse aus Mathematik/Statistik/Quantitative Methoden“*

*„Kenntnisse aus Sozialwissenschaften“*

*entfallen.*

4. *In § 5 Abs 2 entfällt das Wort „gesamten“.*

*§ 5 Abs 3 lautet:*

*„(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular zu übermitteln:*

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Wirtschaftsuniversität Wien.
  2. zum Nachweis eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten sowie einen Nachweis über Prüfungen aus Volkswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften oder Mathematik/Statistik/Quantitative Methoden im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten.
  3. zum Nachweis der Englischkenntnisse die Vorlage
    - a. eines der folgenden gültigen Zertifikate: TOEFL 100, IELTS 7.0, TOEIC 800, Cambridge English: CAE (Certificate in Advanced English), CPE (Certificate of Proficiency in English), BEC Higher (Business English Certificate Higher), UNICert III oder
    - b. von Unterlagen einer Bildungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung eines Bachelorstudiums oder eines zumindest zweijährigen Masterstudiums in englischer Sprache oder
    - c. eines Dokuments, dass die Erstsprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers Englisch ist oder
    - d. eines Zertifikats eines Sprachenzentrums einer Universität auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS)."
5. *In § 6 wird das Wort „Auswahlgespräch“ durch die Wortfolge „mündlichen Auswahlverfahren“ ersetzt.*
6. *Die Bezeichnung des § 7 lautet: „Mündliches Auswahlverfahren“.*
- § 7 Abs 1 lautet:*
- „(1) Das mündliche Auswahlverfahren erfolgt durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus drei Personen des wissenschaftlichen Personals, die zumindest ein Doktoratsstudium mit einer Dissertation aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften oder Mathematik/Statistik/Quantitative Methoden positiv absolviert haben. Die Mitglieder der Kommission werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens ernannt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.“
- In § 7 Abs 2 wird das Wort „Auswahlgesprächs“ durch die Wortfolge „mündlichen Auswahlverfahrens“ ersetzt.*
- In § 7 Abs 3 wird die Wendung „ihres Auswahlgesprächs“ durch die Wortfolge „des mündlichen Auswahlverfahrens“ ersetzt.*
7. *In § 8 Abs 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Studienplatzangebot“ die Wortfolge „für das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy“ eingefügt.*

*8. § 13 wird folgender Abs 6 angefügt:*

„(6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 34 vom 24. Mai 2017 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für das Rektorat  
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger  
Rektorin